



Herrn
Bassem Abidli
c/o Jabbari
Antonigasse 4
91093 Heßdorf

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: stephanie.meinhold@reg-mfr.bayern.de

55.2-2427.31-A/22
Frau Meinhold

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Datum

1405 / 981405 Zi. Nr. E 13

25.07.2022

**Vollzug des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz – MTAG)
und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin
(MTA-APrV);
Antrag auf Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Medizinisch-technischer
Laboratoriumsassistent“;
Bewertung der von Ihnen in Tunesien erworbenen Ausbildungsnachweise**

Anlage: Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Abidli,

Ihren Antrag auf Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent unter Anerkennung der von Ihnen in Tunesien absolvierten Ausbildung sowie die hierzu eingereichten Unterlagen haben wir geprüft.

Leider ist es noch nicht möglich, Ihnen die begehrte Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung zu erteilen.

Die Berufsbezeichnung „Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent“ (MTLA) ist geschützt und durch das Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz – MTAG) reglementiert. Die Ausbildungsziele werden durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV) näher definiert.

Die Ausbildung zum medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten befähigt insbesondere dazu, „unter Anwendung geeigneter Verfahren labordiagnostische Untersuchungsgänge in der Klinischen Chemie, der Hämatologie, der Immunologie, der Mikrobiologie sowie Histologie und Zytologie durchzuführen“ (vgl. § 3 Nr. 1 MTAG).

Aus der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung ergibt sich die über den Berufsbezeichnungsschutz hinausgehende Erlaubnis, bestimmte geschützte Tätigkeiten auszuüben. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 MTAG zählen zu diesen vorbehaltenen Tätigkeiten die technische Aufarbeitung des histologischen und zytologischen Untersuchungsmaterials, die technische Beurteilung der Präparate auf

ihre Brauchbarkeit zur ärztlichen Diagnose. Zu den vorbehaltenen Tätigkeiten zählt weiterhin die Durchführung von Untersuchungsgängen in den folgenden Gebieten:

- Morphologische Hämatologie, Immunhämatologie und Hämostaseologie einschließlich Ergebniserstellung, Qualitäts- und Plausibilitätskontrolle
- Klinische Chemie einschließlich Ergebniserstellung, Qualitäts- und Plausibilitätskontrolle
- Mikrobiologie, Parasitologie und Immunologie einschließlich Ergebniserstellung, Qualitäts- und Plausibilitätskontrolle

Die Ausbildung dauert drei Jahre und beinhaltet mindestens 3.170 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht sowie eine praktische Ausbildung von mindestens 1.230 Stunden (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MTA-APrV). Sie schließt mit einer staatlichen Prüfung ab.

Das von Ihnen in Tunesien an der Universität von Tunis ElManar in Tunis, Tunesien erworbene Nationaldiplom der anwendungsorientierten Lizenz, Fachgebiet: Medizin, medizinische Wissenschaften und Tiermedizin, Fachrichtung: Biologie über die abgeschlossene Ausbildung ermöglicht auf Grund der absolvierten Fächer unseres Erachtens die Zuordnung zum gleichartigen deutschen Beruf „Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent“.

Eine Anerkennung zum „Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten“ für eine im Ausland absolvierte und abgeschlossene Ausbildung kann grundsätzlich aber nur dann erfolgen, wenn mit der ausländischen Ausbildung die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes zur deutschen Ausbildung gegeben ist.

Aus Ihren vorgelegten Unterlagen und Angaben ergibt sich, dass Sie von 2009 bis 2012 eine Ausbildung an der Universität von Tunis ElManar in Tunis, Tunesien mit dem Nationaldiplom der anwendungsorientierten Lizenz, Fachgebiet: Medizin, medizinische Wissenschaften und Tiermedizin, Fachrichtung: Biologie absolviert und mit Ablegen der Abschlussprüfung die Ausbildung vollständig abgeschlossen haben.

Für Ihren Ausbildungsnachweis kann eine Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes zur deutschen Ausbildung aus den folgenden Erwägungen und Gründen nicht festgestellt werden:

Eine fachliche Gegenüberstellung beider Ausbildungen wurde, soweit möglich, vorgenommen. Ein substantieller Vergleich Ihrer absolvierten fachlichen Ausbildungsinhalte mit den bei der deutschen Ausbildung vorgesehenen Ausbildungsinhalten hinsichtlich Dauer und Umfang sowie dem bei den einzelnen Fächern vermittelten Unterrichtsstoff kann von uns nicht in sachgerechter Weise durchgeführt und nicht festgestellt werden.

Nachweise über Berufsausübung bzw. -erfahrung wurden bei der Prüfung berücksichtigt.

Es ist zwar davon auszugehen, dass Sie zumindest teilweise über die zur Ausübung des Berufs des medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten in Deutschland erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Es lässt sich jedoch nicht zweifelsfrei feststellen, dass Sie über die hierzu erforderlichen wesentlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im ausreichenden Umfang verfügen.

Nach unserer Gesamtwürdigung liegt daher kein zur deutschen Ausbildung gleichwertiger Ausbildungsstand vor.

Eine Anerkennung als MTLA kann nur in Betracht kommen, wenn Sie durch einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder eine Kenntnisprüfung nachweisen, dass Sie über einen zur deutschen Ausbildung gleichwertigen Kenntnisstand verfügen.

Der **Anpassungslehrgang** dient zusammen mit dem Abschlussgespräch der Feststellung, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller über die zur Ausübung des Berufs Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistent erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen (Lehrgangsziel). Er wird

entsprechend dem Lehrgangsziel in Form von theoretischem und praktischem Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem an staatlich anerkannten Schulen für technische Assistenten in der Medizin durchgeführt und schließt mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs ab.

Die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs werden von unserer Behörde nach einer vorherigen Feststellung Ihres individuellen Kenntnisstandes so festgelegt, dass das Lehrgangsziel erreicht werden kann. Die Feststellung Ihres Kenntnisstandes im Hinblick auf die deutsche Ausbildung sollte sachgerechter Weise durch eine fachlich geeignete Einrichtung, insbesondere z. B. durch eine Berufsfachschule erfolgen.

Abschließend ist hierüber die nach der Anlage 8 zur MTA-APrV vorgesehene Bescheinigung vorzulegen.

Die **Kenntnisprüfung** erstreckt sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung. Sie besteht aus einer praktischen Prüfung, die mit einem Prüfungsgespräch verbunden ist. Der Prüfungsumfang erstreckt sich auf eines und höchstens alle in § 14 Abs. 1 MTA-APrV aufgeführten Fächer einschließlich der darin vorgesehenen Aufgaben. Die Kenntnisprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Fachprüfer die Prüfung in jedem Fach übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung des Prüflings trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Die Kenntnisprüfung darf in jedem Fach, das nicht bestanden wurde, einmal wiederholt werden.

Zuletzt ist hierüber die nach der Anlage 9 zur MTA-APrV vorgesehene Bescheinigung vorzulegen.

Sie haben das Recht, zwischen der Kenntnisprüfung und dem Anpassungslehrgang zu wählen.

Für die Bewertung Ihrer Ausbildung wird eine Gebühr von 150 Euro erhoben. Bitte überweisen Sie diesen Betrag und geben Sie dabei das Buchungskennzeichen laut beigefügter Kostenrechnung an (Art. 1, 2 und 6 Kostengesetz i. V. m. Tarif-Nr. 7.IX.4/2 Kostenverzeichnis).

Hinweis:

Sie haben grundsätzlich alle Kosten im Anerkennungsverfahren zu tragen. Dies gilt insbesondere auch für Kosten der Berufsfachschule zur Defizitfeststellung sowie sämtliche Kosten von erforderlichen Anpassungsmaßnahmen.

Für die Vorsprachen an einer Berufsfachschule zur Feststellung des Kenntnisstandes bzw. vor Zulassung zur Kenntnisprüfung sind gute Deutsch-Sprachkenntnisse (Zertifikat B2) erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



Meinhold

